

desgleichen bestehen erhebliche Divergenzen hinsichtlich der Rechtswirkungen dieser Ziele. Eine umfassende Bestandsaufnahme der Umweltschutzeffizienz steht weder für das österreichische Raumordnungsrecht noch für die darauf beruhenden Planungen zur Verfügung.

- 2.3.1. Überörtliche (für das gesamte Landesgebiet oder einzelne Teile wirksame) Landesraumordnungsprogramme werden als Verordnungen der Landesregierungen auf Grund der Raumordnungsgesetze erlassen und sollen die soziale, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung durch raumbezogene Zielfestsetzung und Bestimmung der zur Durchführung der Ziele geeigneten Mittel steuern.
- 2.3.2. Örtliche Raumpläne (Flächenwidmungs- und Bebauungspläne) werden von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich erstellt und haben ebenfalls Verordnungscharakter. Sie enthalten im wesentlichen eine Bodennutzungsplanung, durch die die Bebaubarkeit und andere Bodenfunktionen verbindlich festgelegt werden.
- 2.3.3. Raumbezogene Fachpläne bestehen in vielfältigen Bereichen. Sie beruhen auf verschiedensten Rechtsgrundlagen und sind durch heterogenen Inhalt gekennzeichnet. Beispielsweise angeführt seien etwa die Planungen für Bundesstraßen, Krankenanstalten, Sportstätten und die Müllbeseitigung sowie die wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne, die forstliche Raumplanung (z. B. Gefahrenzonenpläne) und die Arbeitsprogramme nach dem Berggesetz.

2.4. Fachbezogene Umweltplanung

Neben den raumbezogenen Planungen besitzen auch verschiedene Fachplanungen Umweltrelevanz. Einige davon sind unmittelbar umweltpolitischen Aufgabenstellungen gewidmet wie das Sondermüllkonzept, das Seenreinhaltungskonzept oder regionale Planungen zur Verbesserung der Luftqualität. Planungen für andere Politikbereiche behandeln zwar hauptsächlich andere Probleme, besitzen aber auch für Fragen des Umweltschutzes Relevanz wie das Energiekonzept, das Gesamtverkehrskonzept oder die Planungen im Bereich der land-

wirtschaftlichen Marktordnung (z. B. hinsichtlich der Bergbauernförderung usw.).

Auch diesbezüglich wurde eine Bestandsaufnahme der Umweltschutzeffizienz bisher nicht umfassend vorgenommen.

2.5. Projektbezogene Umweltplanung

Grundsätzlich besitzt die nach verschiedenen Rechtsvorschriften vorgesehene Vorausbeurteilung der erwarteten Wirkungen eines Projektes bei dessen Genehmigung mit Rücksicht auf die Zukunftsorientiertheit des Genehmigungsverfahrens Ähnlichkeit mit planendem Vorgehen. Bei der umweltmedienübergreifenden Standortentscheidung für Großvorhaben in Form der Umweltverträglichkeitsprüfung tritt diese Eigenschaft im besonderen Maße in Erscheinung. Dabei ist charakteristisch, daß für bestimmte Großprojekte verschiedene Lösungsvarianten (auch hinsichtlich des geplanten Standortes) einer umfassenden Analyse hinsichtlich der Minimierung von Umweltbelastungen unterzogen werden. Ansätze eines derartigen Verfahrens enthält das BStVG.

3. Gebote und Verbote

Hier sollen nur jene inländischen Rechtsnormen zur Abwehr von Umweltgefahren behandelt werden, die als verwaltungspolizeiliche Ordnungsvorschriften konstruiert sind. Diese Bestimmungen werden von Verwaltungsbehörden vollzogen und unterliegen verwaltungs(straf-)rechtlichen Sanktionen (Regelung des Zivilrechtes siehe IV.4., Umweltplanung siehe IV.2. und des Umweltstrafrechtes siehe IV.5.).

3.1. Typologie

3.1.1. Unmittelbar verhaltenssteuernde Umweltschutzvorschriften

3.1.1.1. Verhaltensnormen

Mit generellen Rechtsnormen dieser Art wird den Normadressaten umweltverträgliches Verhalten unmittelbar beachtlich vorgeschrie-